

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von

- § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und
- § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267), sowie
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 und
- der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrsatzung) gültig ab 01.01.2007, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung vom 07.11.2006 die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal

- (1) Die Höhe der Entschädigung des Gemeindefeuerleiters der FFW beträgt 94,00 EUR monatlich.
- (2) Die Entschädigung des stellvertretenden Gemeindefeuerleiters beträgt 70,00 EUR monatlich.
- (3) Die Entschädigung des Ortswehrlleiters beträgt 51,00 EUR monatlich.
- (4) Die Entschädigung des stellvertretenden Ortswehrlleiters beträgt 25,00 EUR monatlich.
- (5) Die Entschädigung des Jugendwartes der FFW beträgt 33,00 EUR monatlich.
- (6) Die Entschädigung des Jugendwartes der Ortsfeuerwehr beträgt 20,00 EUR monatlich.
- (7) Die Entschädigung des Seniorenwartes der FFW beträgt 9,00 EUR monatlich.

§ 2 Weitere Entschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht Funktionsträger gemäß § 1 sind, können eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKKG erhalten, wenn sie nachweislich regelmäßig und über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss legt auf Vorschlag des Wehrlleiters den entsprechend Absatz 1 zu entschädigenden Personenkreis fest. Auszahlungsgrundlage ist der Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses.
- (3) Für die zusätzliche Entschädigung der im Absatz 1 genannten Personen steht jährlich ein Betrag von maximal 4.000,00 EUR zur Verfügung.

§ 3 Auslagenpauschale

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz.
- (2) An die Feuerwehrangehörigen, die an einem Einsatz, einer Übung oder einer Schulung in der Wehr teilgenommen haben, wird ein Pauschalbetrag gezahlt. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt bei Inanspruchnahme des § 6 dieser Satzung 1,00 EUR, ansonsten 3,00 EUR für alle aktiven Kameraden.
- (3) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 1 gezahlt.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale

- (4) Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der dem Anspruchszeitraum entsprechende Teil der Entschädigung gezahlt.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigung für die Funktionsträger (§ 1) und der zusätzlichen Entschädigung (§ 2) erfolgt jährlich bis zum Jahresende.
- (6) Die Auslagenpauschale (§ 3) wird bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres gezahlt.
- (7) Die Beträge werden auf volle EUR aufgerundet.

§ 5 Zuwendungen bei Dienstjubiläen

Für „Treue Dienste“ in der Freiwilligen Feuerwehr werden für

10 Jahre	100,00 EUR
20 Jahre	200,00 EUR
30 Jahre	300,00 EUR
40 Jahre	400,00 EUR
50 Jahre	500,00 EUR gezahlt.

§ 6 Übergangsregelung der Zuwendung bei Dienstjubiläen

Für den Zeitraum vom 01.01.2002 – 31.12.2005 konnte alternativ zu § 5 für „Treue Dienste“ in der Freiwilligen Feuerwehr ein Antrag auf Zuwendung gestellt werden. Dabei erhielten die entsprechenden Kameraden für 30 Jahre 1.500,00 EUR, für 40 Jahre 2.000,00 EUR und für 50 Jahre 1.500,00 EUR. Die Kameraden, die diese Variante gewählt haben, erhalten als Auslagenpauschale nicht 3,00 EUR, sondern nur 1,00 EUR.

§ 7 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst kann auf Antrag für jeden Kameraden bis 6 Stunden 13,00 EUR und über 6 Stunden 25,50 EUR gezahlt werden.

§ 8 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Für Feuersicherheitsdienst werden 7,00 EUR/Stunde und Person gezahlt.
- (2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Wehrleiter.

§ 9 Erhöhung der Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal

Aus Gründen der Sparsamkeit ist eine Steigerung der Beträge bis 2010 nicht beabsichtigt.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die am 29.01.2002 beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung) ihre Gültigkeit.

Hohenstein-Ernstthal, 08.11.2006

Homilius
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.